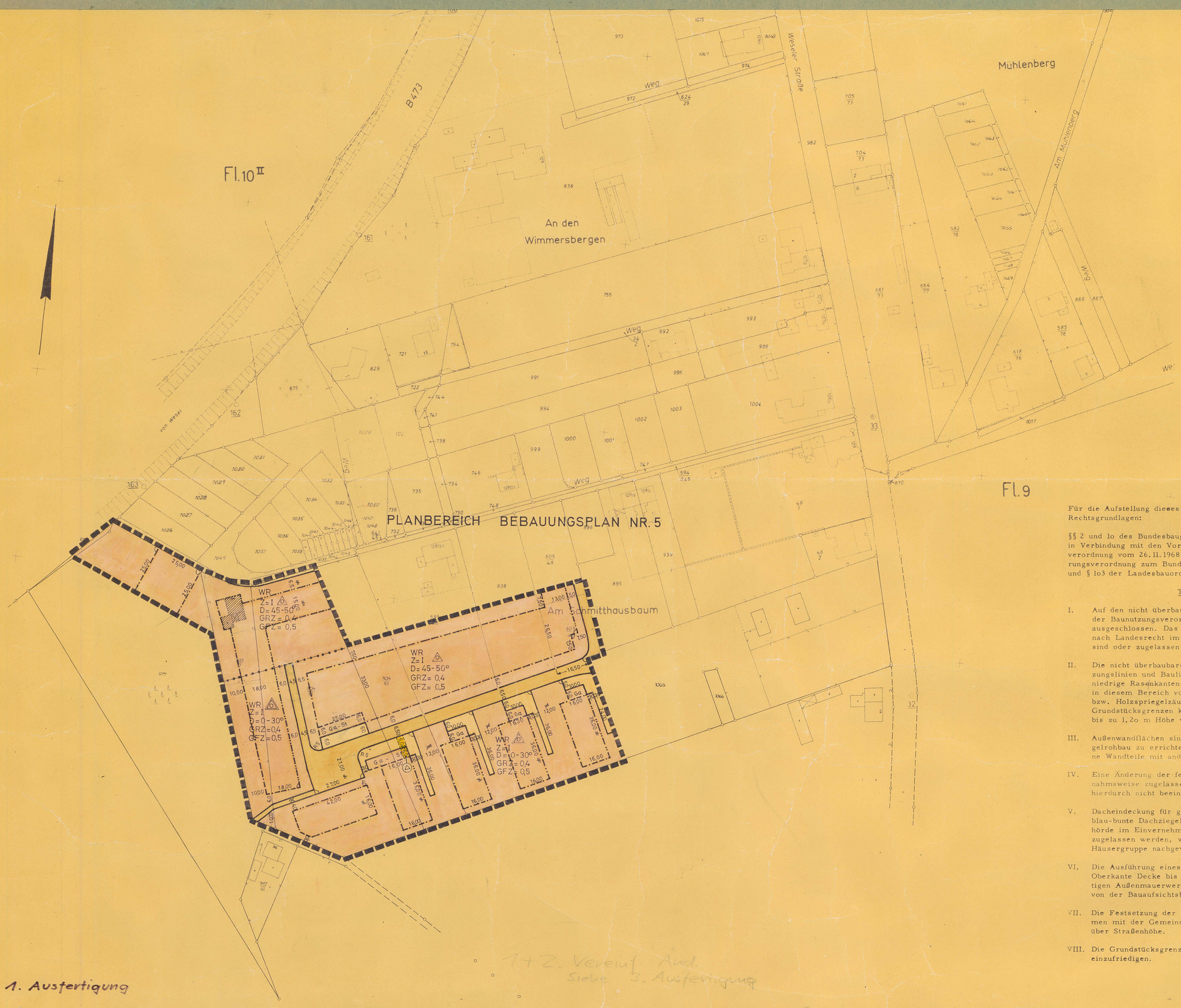
5 a Bk.



Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.196o (GV NW S. 433) und § 1o3 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 473).

Textliche Festsetzungen

I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

II. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäunen bis zu 1o cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,2o m Höhe versehen werden.

III. Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegelrohbau zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderen Materialien gestaltet werden.

IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigung um 5° kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

V. Dacheindeckung für geneigte Dächer braun - engobierte, blaue oder blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.

VI. Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 5o cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschoßboden nicht mehr als 5o cm über Straßenhöhe.

VIII. Die Grundstücksgrenzen entlang der B 473 sind lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.

1. Ausfertigung

1.+2. Vereinf. Änd. siehe 3. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 5a DER GEMEINDE HAMMINKELN FLUR 9, BEIBLATT 1; M. 1:1000

1.+2. vereinf. Änderungen siehe 4. Ausfertigung

Art der baulichen Nutzung
§§ 2-10 Baunutzungsverordnung - BauNVO -

WS	Kleinsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete	§ 3 "
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 "
MD	Dorfgebiete	§ 5 "
MI	Mischgebiete	§ 6 "
GE	Gewerbegebiete	§ 8 "
GI	Industriegebiete	§ 9 "
SW	Wochenendhausgebiete	§ 10 "

Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 u. 17 BauNVO

Z	Zahl der Vollgeschosse
III	Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
(III)	Anzahl der Vollgesch. zwingend
GRZ 0.5	Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl
GFZ 0.8	Geschoßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ 22 u. 23 BauNVO

o	Offene Bauweise
o	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
o	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

	Planbereichsgrenze
	Nutzungsgrenze
Ga	Garagen
St	Stellplätze

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f. BBauG

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Verwaltungsgebäude
	Schule
	Jugendheim - Jugendherberge
	Post
	Kirche
	Kindergarten - Kindertagesstätte
F	Feuerwehr

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

	öffentliche Grünflächen
pG	private Grünflächen
	Parkanlage
	Zeltplatz
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

	Flächen für o.g. Anlagen,
	Umformerstation
	Kläranlage
	Pumpwerk

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

	Begrenzung der Verkehrsflächen.
öffentliche	private
	Straßenverkehrsflächen
P	P Parkflächen

Bestandsdarstellung

	bestehende Gebäude
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze

Die vorliegende Planunterlage ist eine Vergrößerung - Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1966 durch Neukartierung

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.

Wesel, den 16.11. 1969

Kreisobervermessungsrat

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung

Kreisverwaltung Wesel
Kreisbauamt

Wesel, den 11.12.1969

Kreisbaudirektor

Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 18.12.1969 aufgestellt worden.

Hamminkeln den 19.12.1969

Bürgermeister - Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 2.4.5.1970 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 13.5.1970 bis 12.6.1970 öffentlich ausgelegen.

Hamminkeln den 14.6.1970

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 16.7.1970 als Satzung beschlossen.

Hamminkeln den 16.7.1970

Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
den 10.12.1970
Der Regierungspräsident

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hamminkeln den 30.1.1971

Stellv. Bürgermeister